

KAMERAMANN

Aus aktuellem Anlaß

GEMA und Gebühren

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA ist die größte und einflussreichste Verwertungsgesellschaft zur Wahrung von Rechten entsprechend dem Kunsturheber-Gesetz. Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern. Überall wo Musik zur Aufführung oder Verteilung gelangt, hält die GEMA ihre Hände auf, soweit die Musik aus ihrem Repertoire stammt, und das ist fast bei jeder der Fall.

Die GEMA ist die einzige Verwertungsgesellschaft für Musikrechte in der Bundesrepublik und nimmt die Rechte für fast alle anderen Gesellschaften der ganzen Welt war. Nach gängiger Rechtsprechung ist die Durchführung einer Tanzmusikveranstaltung ohne in Anspruchnahme des GEMA-Bestandes praktisch nicht möglich.

Welche Gebühren (richtiger: Vergütungsansprüche) die GEMA für welche Rechte erhebt, das ist eine Wissenschaft für sich: Unterscheiden muß man zwischen Aufführungs- und Vervielfältigungsrechten.

Preise pro angefangene Musikminute	für Original bis 25 Kopien		für jede weitere Kopie von 26 — 100 Stück		ab 100 Stück	
Wirtschaftsfilm für Nichtmitglieder	123,75 DM		0,50 DM		0,40 DM	
Wirtschaftsfilm für Mitglieder	99,00 DM		0,40 DM		0,32 DM	
Lehr-, Aufklärungsfilm für Nichtmitglieder	45,00 DM		0,35 DM		0,30 DM	
Lehr-, Aufklärungsfilm für Mitglieder	36,00 DM		0,28 DM		0,24 DM	

Alle Preise zuzüglich 7% MwSt.

Vervielfältigungen:

A: Fall A gilt für den, der GEMA-geschützte Musiken vervielfältigt für den persönlichen Gebrauch, d.h. die vervielfältigten Musiken werden nicht öffentlich, sondern nur im privaten Rahmen aufgeführt. Das ist beispielsweise immer dann der Fall, wenn ein Kopierwerk Videokassetten für den Verkauf an den Endverbraucher herstellt. Der Auftraggeber der Vervielfältigung ist zahlungspflichtig.

Jede angefangene Minute GEMA-geschützter Musik kostet dann pro hergestellte Kopie DM 0,0818 (zuzügl. 7% MwSt).

B: Fall B gilt für den, der GEMA-geschützte Musik vervielfältigt für die öffentliche Wiedergabe. In diesem Fall gibt der Auftraggeber eine Mitteilung über den Abnehmer an die GEMA, ihm selber entstehen in diesem Fall keine Kosten.

Beispielsweise kann ein Video-Produzent ein Lehrprogramm für Fahrschulen hergestellt und mit Musik versehen haben. In diesem Fall erhebt die GEMA von den einzelnen Fahrschulen, die diese Kassetten beziehen und einsetzen, die Aufführungsggebühren.

Hier gibt es die Möglichkeit, befristete Zeitverträge und Jahresverträge abzuschließen.

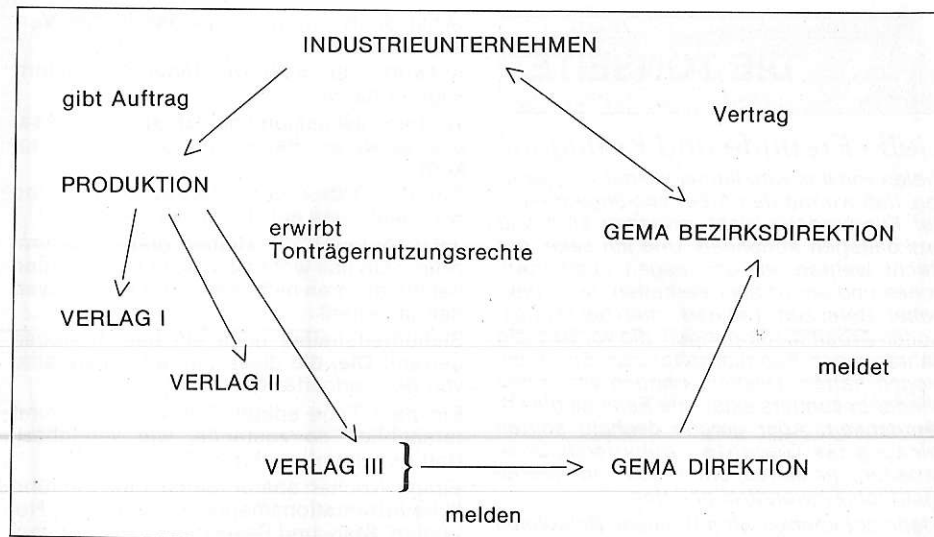
Aufführungsrechte

Mit Erwerb der Aufführungsrechte bzw. Vorführrechte ist der Erwerber berechtigt, GEMA-geschützte Musikwerke öffentlich zu Gehör zu bringen.

Die Aufführungsrechte im Industriefilmbereich muß der Auftraggeber der Filmproduktion erwerben, um den Film mit den GEMA-geschützten Musikwerken in unentgeltlichen Vorführungen auswerten zu können.

Er erwirbt die Rechte für zwei aufeinanderfolgende Jahre. Die Vergütung ist abhängig von der Musiklänge und der Anzahl der Kopien.

Folgende Vergütungssätze gelten:



Schematische Darstellung der Melde- und Berechnungswege bei einer GEMA-pflichtigen Auftragsproduktion

Die Preise gelten entsprechend für Tonbildschauen.

Unter Mitgliedern sind all jene zu verstehen, für die ein Gesamtvertrag besteht, beispielsweise also alle Unternehmen, deren Verband mit der GEMA einen solchen Vertrag geschlossen hat. Mehr als 300 Gesamtverträge bestehen.

Für das Ausland gelten die Preise wie oben, wenn das Land bis 60 Millionen Einwohner hat. Bis 120 Millionen verdoppeln sie sich, bis 180 verdreifachen sie sich und danach gelten die vierfachen Preise.

Für die Aufführung auf einer Messe kostet ein Monitor, verbunden mit einem Videorekorder, zur Vorführung eines Videofilms pauschal 37,50 DM (+ 7% MwSt.) pro Tag. Bei Film oder Diaschau beträgt der Tagespreis 18,75 DM (+ 7% MwSt.).

Bei Unterhaltungs- und Tanzmusikveranstaltungen hängen die Tarife von der Raumgröße ab.

Mit all diesen Gebühren hat der Produzent nicht die Rechte erworben, den Tonträger für eine Vervielfältigung zu nutzen. Diese Rechte müssen bei dem Urheber der Musik abgelöst werden.

Bei den Musikverlagen sind für die Nutzung der Musikträger Gebühren in Höhe von ca. 1,00 DM pro Sekunde in den meisten Fällen üblich.

Melde- und Berechnungswege

Ein Beispiel: Das Industrieunternehmen I gibt beim Produzenten P einen Wirtschaftsfilm in Auftrag.

Der Produzent P erwirbt von den Verlagen V1, V2 und V3 die Musikträgerrechte für verschiedene Musikstücke, die jeweils vom Verlag publiziert sind und zum GEMA-geschützten Repertoire gehören.

Die Verlage melden die Nutzung an die GEMA-Direktion. Diese leitet die Unterlagen an die zuständige Bezirksdirektion, jeweils die, die auch für I zuständig ist, weiter. Die Bezirksdirektion der GEMA holt sich beim Industrieunternehmen I die Vergütung für die Wiedergaberechte.

Auskünfte über die Tarife erteilen die jeweiligen Bezirksdirektionen. Generaldirektionen der GEMA befinden sich in Berlin 30, Bayreuther Straße 37/38, und in München 2, Herzog-Wilhelm-Straße 28.

Hans-Albrecht Lusznat

ATELIER
FÜR
FILM
UND
GRAPHIK



TV- und Filmdesign · Film- und Trickfilmproduktion
Optische Trickbearbeitung

ALBERT FALK
6200 WIESBADEN · SCHÜTZENSTRASSE 4 · TELEFON 06121/404740